

Antrag der Fraktionen der CDU und der SPD**Stalking – Bekämpfung straf- und strafprozessrechtlich normieren und auch zivilrechtlich verbessern**

Das Phänomen des so genannten Stalking – also der fortgesetzten Verfolgung, Belästigung und Bedrohung einer anderen Person gegen deren Willen – gewinnt in der Praxis der Strafverfolgung zunehmende Bedeutung. Es sind auch in Bremen Fälle aufgetreten, bei denen die Opfer aufgrund des vom Täter in Gang gesetzten Terrors in ihrer Gesundheit und Lebensführung schwerwiegend beeinträchtigt wurden, bis hin zu einem tragischen Fall mit tödlichem Ausgang.

Die unter dem Begriff des „Stalking“ zusammengefassten Verfolgungen, Belästigungen und Bedrohungen stellen ernstzunehmende Übergriffe auf die jeweils betroffenen Personen dar und schlagen nicht selten in physische Angriffe um. Mit dem Gewaltschutzgesetz vom 11. Dezember 2001 wurde bereits rechtlich auf das Phänomen Stalking reagiert. Dies ist aber z. B. für die Anordnung von Untersuchungshaft noch nicht ausreichend.

Die Polizei und die Staatsanwaltschaft in Bremen nehmen bei der Bekämpfung des „Stalking“ mit den bisherigen Möglichkeiten bundesweit eine Vorreiterrolle ein. Dennoch sind Polizei und Staatsanwaltschaft derzeit selbst bei intensivsten Belästigungen durch Briefe, Telefonterror und Nachstellung häufig die Hände gebunden. Das Gewaltschutzgesetz bietet in diesen Fällen häufig keine geeignete Grundlage für ein polizeiliches Einschreiten, da sich die Täter nicht immer von zivilrechtlichen Anordnungen abschrecken lassen. Erforderlich ist deshalb, dass neben den allgemeinen Straftatbeständen, wie Nötigung, Bedrohung, Körperverletzung oder Straftaten nach dem Gewaltschutzgesetz, eine eigenständige Strafnorm, die einschlägiges Verhalten spezifisch als schweres, strafwürdiges Unrecht kennzeichnet, geschaffen wird. Damit würde den Strafverfolgungsbehörden eine konkrete Verfolgung von allen Formen des „Stalking“ erleichtert bzw. ermöglicht.

Zudem fehlt es den Verfolgungsbehörden an wirksamen Instrumenten, um die erfahrungsgemäß sich ständig verschärfende „Bedrohungsspirale“ zu unterbrechen bzw. zu beenden. Die Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden müssen im Extremfall abwarten, bis es zur Eskalation kommt. Dies ist bei Gefährdung von Leib oder Leben sowohl aus der Sicht der Opfer, aber auch unter allgemein rechtsstaatlichen Gesichtspunkten nicht hinnehmbar.

Das Land Baden-Württemberg hat einen Gesetzesentwurf in den Bundesrat eingebracht, mit dem im Strafgesetzbuch eine Norm eingeführt werden soll, die das spezifische Unrecht des „Stalking“ definiert und unter Strafe stellt. Zudem soll nach diesem Entwurf in der Strafprozessordnung die Möglichkeit der „Deeskalationshaft“ gegen gefährliche Täter des „Stalking“ geschaffen werden.

Darüber hinaus liegen Vorschläge vor, die Tatbestände des Gewaltschutzgesetzes zu erweitern und für wiederholte Verstöße gegen gerichtliche Anordnungen den Strafrahmen zu erhöhen.

Im Koalitionsvertrag für den Bund ist vorgesehen, dass sowohl die strafrechtliche als auch die zivilrechtliche Lösung verfolgt werden sollen.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. im Bundesrat auf eine Änderung des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung (Untersuchungshaft) hinzuwirken, die es ermöglicht, die Fälle des „Stalking“ strafrechtlich zu ahnden, und die der Polizei und der Justiz ein geeignetes Instrument zum Schutz von Leib oder Leben der Opfer an die Hand gibt;
2. hilfsweise entsprechende Anträge aus anderen Bundesländern im Bundesrat zu unterstützen;
3. auch die Vorschläge zur Evaluierung und Fortentwicklung der zivilrechtlichen Möglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes zu unterstützen.

Rolf Herderhorst,
Hartmut Perschau und Fraktion der CDU

Wolfgang Grotheer, Ursula Arnold-Cramer, Hermann Kleen,
Dr. Carsten Sieling und Fraktion der SPD